



Ihre Ansprechpartner



Andreas Reinke

GF + Berater Datenschutz

0234 58877 27

reinke@datenschutzbeauftragter.ruhr



Dirk Grützner

Berater Datenschutz

0234 58877 26

gruetzner@datenschutzbeauftragter.ruhr



Steinbeis

Fordern Sie Ihr individuelles Angebot an!



0234 58877 27



reinke@datenschutzbeauftragter.ruhr

arbeitgeber ruhr
GmbH

Königsallee 67
44789 Bochum

Fon: 0234 | 5 88 77 23

Fax: 0234 | 5 88 77 70

Ein Service der



ARBEITGEBERVERBÄNDE
RUHR/WESTFALEN

arbeitgeber ruhr
GmbH



Externer Datenschutzbeauftragter



Digitaler Datenschutzkurs



Compliance-Ombudsperson HinSchG



Beschwerdeverfahren LkSG





Der betriebliche Datenschutz ist Chefsache

Wussten Sie, dass Sie verpflichtet sind, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn in Ihrem Unternehmen mindestens 20 Mitarbeiter beschäftigt sind und Sie personenbezogene Daten von Kunden, Lieferanten und Beschäftigten verarbeiten? Ansonsten droht ein hohes Bußgeld.

Auch wenn Sie in Ihrem Unternehmen die 20 Personengrenze nicht erreichen, sind Sie verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzerfordernungen nach DSGVO und BDSG einzuhalten. Dafür ist ein funktionierendes Datenschutzmanagement unerlässlich.

Ein mangelhafter Datenschutz erhöht die Gefahr von:

- ▶ Imageschäden für Ihr Unternehmen
- ▶ Verlust von Geschäftsgeheimnissen
- ▶ Bußgelder/finanzielle Schäden
- ▶ Strafrechtliche Konsequenzen für Verantwortliche



Die Datenschutzgrundverordnung

Seit dem Stichtag 25. Mai 2018 gilt in ganz Europa die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Damit sind zahlreiche Änderungen auf die Unternehmen zugekommen:

- ▶ erheblich erweiterte Dokumentations- und Informationspflichten für Unternehmen
- ▶ hohe Anforderungen an die Fachkunde des Datenschutzbeauftragten (ständige Weiterbildung, hohe Kosten)
- ▶ drastische Erhöhung der Bußgelder für Datenschutzverstöße (bis zu 20 Mio. oder 4% des Vorjahresumsatzes)
- ▶ Beweislastumkehr – Der Unternehmer muss nachweisen, dass er die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten hat
- ▶ Erweiterung der Meldepflicht bei Datenpannen
- ▶ erweiterte Haftungsmodalitäten bei Auftragsverarbeitung



Ihre Vorteile eines externen Datenschutzbeauftragten

- ▶ hohe Fachkompetenz
- ▶ effiziente Aufgabenerfüllung
- ▶ praxistaugliche, gesetzeskonforme Lösungen
- ▶ Synergien durch Mehrfachbenennung
- ▶ regelmäßige Betreuung
- ▶ Datenschutzprüfungen vor Ort
- ▶ Mitarbeiterschulungen vor Ort oder jederzeit online (Digitaler Datenschutzkurs)
- ▶ kompetente Unterstützung beim Aufbau eines Datenschutzmanagementsystems
- ▶ keine Weiterbildungskosten für betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- ▶ bedarfsorientierte Verfügbarkeit ohne Kollision mit einer Haupttätigkeit im Unternehmen
- ▶ kein Sonderkündigungsschutz für interne DSB
- ▶ internationale Expertise; Benennung als Konzern-Datenschutzbeauftragter für Auslandstöchter



**DIGITALER
DATENSCHUTZKURS**

Sutter
LOCAL MEDIA



arbeitgeber ruhr
GmbH